



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-377/2015-28

Ggst.: Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf
Erweiterung der Legehennenhaltung um
13.385 Legehennenplätze
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 20. Mai 2016

**Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf
Erweiterung der Legehennenhaltung um 13.385 Legehennenplätze**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 26. Mai 2015 des Bürgermeisters der Gemeinde Deutsch Goritz, 8483 Deutsch Goritz 16, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf „Erweiterung der Legehennenhaltung um 13.385 Legehennenplätze“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 26. Mai 2015 hat der Bürgermeister der Gemeinde Deutsch Goritz, 8483 Deutsch Goritz 16, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf „Erweiterung der Legehennenhaltung um 13.385 Legehennenplätze“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurde der Bauakt, bestehend aus folgenden Unterlagen, vorgelegt:

- Einreichplan vom 24. März 2015, Plannummer 01, erstellt von der Weingerl & Co Bau GmbH, Lichendorf 36, 8473 Murfeld (Beilage 1)
- Ansuchen um Baubewilligung vom 24. März 2015 (Beilage 2)
- Baubeschreibung vom 24. März 2015 (Beilage 3)
- Projektbeschreibung vom 12. Dezember 2014, erstellt von der Schropper GmbH, Auestraße 35, 2640 Gloggnitz-Aue (Beilage 4)
- Grundriss und Längsschnitt des Stalles vom 23. März 2015, erstellt von der Schropper GmbH, Auestraße 35, 2640 Gloggnitz-Aue (Beilage 5)
- Immissionstechnische Erhebung vom 20. Februar 2015, erstellt von der Landwirtschaftskammer Steiermark (Beilage 6)
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ratschendorf vom 13. April 2004, Zahl: 2/2004, (Beilage 7)
- Schreiben von Gerhard Monschein betreffend die Verwendung des anfallenden Mistes (Beilage 8)
- Zustimmungserklärung vom 13. April 2015 von Emilie und Franz Monschein (Beilage 9)
- 3 Auszüge aus dem webGIS (Lagepläne) vom 22. April 2015 (Beilage 10)
- Aufstellung über die tierhaltenden Betriebe im räumlichen Umfeld (Beilage 11)

II. Am 28. Mai 2015 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Mit Schreiben vom 28. Mai 2015 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Die Gemeinde Deutsch Goritz wurde am 28. Mai 2015 um Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand ersucht.

V. Am 28. Mai 2015 hat der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung folgende Stellungnahme abgegeben. „*Wie in den analogen Beilagen ersichtlich, befinden sich im 300 m - Radius (jeweils von Eckpunkt des Stallgebäudes Monschein gemessen) in der Gemeinde Ratschendorf (NEU: Deutsch-Goritz) Dorfgebiete (DO) und in der Gemeinde Gosdorf (NEU: Mureck) wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) am Rand überdeckt. Zusätzlich liegt im Dorfgebiet Helfbrunn südlich des Stallgebäudes Monschein eine Seelsorgeeinrichtung. Im Norden des Stallgebäudes wird ein Hundeabrichteplatz (hap), Sondernutzung im Freiland, überschritten. Sowohl in einem Dorfgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet dürfen gem. StROG 2010 § 30 Baugebiete Wohnbauten errichtet werden.*“

VI. Mit Schreiben vom 29. Mai 2015 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, „*dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.*“ Das Vorhaben liege auch nicht im Hochwasserabflussbereich.

VII. Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 wurde von der Gemeinde Deutsch Goritz mitgeteilt, dass sich im Umkreis von ca. 1 km um das Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mureck kein landwirtschaftlicher Betrieb befindet.

VIII. Am 22. Juni 2015 wurde die Gemeinde Deutsch Goritz erneut um Bekanntgabe des legalisierten Tierbestandes des gegenständlichen Betriebes sowie um Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld samt legalisiertem Tierbestand ersucht.

IX. Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 bzw. vom 1. Juli 2015 hat die Gemeinde Deutsch Goritz die Anfrage vom 22. Juni 2015 beantwortet.

X. Am 9. Juli 2015 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Schallschutz um Stellungnahme ersucht.

XI. Der Amtssachverständige für Immissionstechnik hat am 17. Juli 2015 eine Stellungnahme übermittelt.

XII. Mit der Eingabe vom 30. Juli 2015 hat der Projektwerber eine Stellungnahme betreffend die hydrogeologische Beurteilung des Stallbauprojektes abgegeben.

XIII. Am 31. Juli 2015 wurde der Amtssachverständige für Hydrogeologie um Stellungnahme zur Eingabe des Projektwerbers vom 30. Juli 2015 ersucht.

XIV. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 1. Oktober 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit dem Mail vom 9. Juli 2015 wurde das Referat Strahlen und Lärmschutztechnik ersucht, eine Stellungnahme zum allfälligen räumlichen Zusammenhang einerseits des Projektwerbers Monschein Gerhard und andererseits dem im Umkreis von über einem Kilometer liegenden Tierhaltungsbetrieb abzugeben.

Der Projektwerber Gerhard Monschein betreibt auf dem Grundstück Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem legalisierten Tierbestand von 12.000 Legehennen. Der Projektwerber beabsichtigt die bestehende Legehennenhaltung umzubauen und den Tierbestand um 13.385 Legehennen zu erweitern. Lt. Ihrem Schreiben vom 9. Juli 2015 ist aufgrund der Größenordnungen des eingereichten Projektes und des im Umkreis von 1 km um das gegenständliche

Vorhaben befindenden Betriebes Johann Pock keine Prüfung einer Kumulationswirkung der 2 Betriebe erforderlich. Aus schalltechnischer Sicht reicht im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren der Überprüfungs-Abstand von 1 Kilometer um das Vorhaben hinlänglich aus, um mögliche kumulierende Betriebe zu erfassen. Weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe über das aktuelle Ausmaß sind daher aus der Sicht des Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich. “

XV. Am 12. Oktober 2015 wurde der Amtssachverständige für Hydrogeologie um Stellungnahme ersucht.

XVI. Der hydrogeologische Amtssachverständige hat am 9. März 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Hinsichtlich möglicher kumulativer Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser wird auf die heutige grundsätzliche Erledigung (siehe GZ: ABT15-43.00-1/2011-696) verwiesen, wonach bei Einhaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis mit keinen solchen zu rechnen ist. “

In der grundsätzlichen Erledigung vom 9. März 2016, GZ: ABT15-43.00-1/2011-696, führt der Amtssachverständige zur Kumulation Folgendes aus:

„Einerseits gilt gemäß § 30 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. die landwirtschaftliche Nutzung – bis zum Beweis des Gegenteils – als geringfügige Einwirkung auf das Schutzgut Grundwasser. Andererseits zeigen die gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) i.d.g.F. laufend durchgeführten Untersuchungen u.a. jener Grundwasserkörper, welche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, dass diese rechtliche Prämisse entweder grundlegend falsch ist oder es eine nicht unbeträchtliche Zahl an Landwirten gibt, welche sich nicht an die Regeln der sachgerechten Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft halten.

Beide Probleme, weder jenes der Legistik noch jenes der Kontrolle und Exekutive, können naturgemäß einem Antragsteller aufgebürdet werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass jedermann (Antragsteller und benachbarte Betriebe) eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung betreibt, diese – weil geringfügig in ihrer Einwirkung – das Grundwasser nicht belastet und dies daher auch nicht im Zusammenspiel mehrerer einschlägiger Betriebe zu einer mehr als geringfügigen Einwirkung führen kann. Eine Kumulation ist daher fachlich aufgrund der o.a. rechtlichen Rahmenbedingungen in keinem Fall erkennbar, wenngleich dies den tatsächlichen Beobachtungen klar widerspricht. “

XVII. Am 10. März 2016 wurde die Gemeinde Deutsch Goritz um Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1 km bis 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ersucht.

XVIII. Mit der Eingabe vom 29. März 2016 hat die Gemeinde Deutsch Goritz die Anfrage vom 10. März 2016 beantwortet.

XIX. Mit Schreiben vom 30. März 2016 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Immissionstechnik um Stellungnahme ersucht.

XX. Am 29. April 2016 hat der schalltechnische Amtssachverständige mitgeteilt, dass seine Stellungnahme vom 1. Oktober 2015 (vgl. Punkt A) XIV.) aufrecht bleibt und hat der Amtssachverständige für Immissionstechnik wie folgt Stellung genommen.

„Der Projektwerber Gerhard Monschein betreibt auf dem Grundstück Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der legalisierte Tierbestand beträgt 12.000 Legehennen. Der Projektwerber beabsichtigt, die bestehende Legehennenhaltung umzubauen und den Tierbestand um 13.385 Legehennen zu erweitern.

Im Umkreis von 1 km um das Vorhaben befindet sich der Betrieb Johann Pock, 8482 Ratschendorf 1, mit einem legalisierten Tierbestand von 90 Mastschweinen. Im weiteren Umkreis bis 1,5 km um das

Vorhaben befinden sich in den Gemeinden Mureck und Deutsch Goritz weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Zum Ersuchen um Mitteilung, ob bzw. welche dieser Betriebe mit dem gegenständlichen Vorhaben in räumlichen Zusammenhang stehen, kann Folgendes ausgeführt werden:

Auf Basis der von den Gemeinden Mureck und Deutsch Goritz bekannt gegebenen legalisierten Tierbeständen im Umfeld von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben und der zahlreichen vorliegenden immissionstechnischen Beurteilungen im Großraum Eichfeld, Gosdorf und Ratschendorf kann ein räumlicher Zusammenhang des Vorhabens mit den legalisierten Tierbeständen dieser bestehenden Betriebe ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss möglicher räumlicher Zusammenhänge wurden die Lage und Abstände der Betriebe zueinander, die meteorologischen Daten (Windfeld) und die Topographie des Großraumes Ratschendorf und Gosdorf sowie die bereits durchgeführten Modellierungen von Geruch- Staub- und Ammoniakimmissionen verschiedener landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des gegenständlichen Vorhabens im Bau- bzw. UVP-EP-Verfahren berücksichtigt.“

XXI. Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXII. Die Umweltschwermetalle hat am 12. Mai 2016 folgende Stellungnahme abgegeben.

„Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Herrn Gerhard Monschein informiert, seine Tierhaltung am Standort Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, zu erweitern. Der Tierbestand setzt sich derzeit aus 13.385 Legehennen (1.385 Tiere im Stall 1958, 12.000 Tiere im Stall 2004) und 17 Mastschweinen zusammen. In Zukunft sollen im Stall 2004 24.000 Legehennen gehalten werden, sodass sich der Bestand um 12.000 Tiere erhöht. Die Haltung der Mastschweine wird auf 3 Tiere reduziert. In räumlicher Nähe ist ein weiterer Betrieb vorhanden, wo 90 Mastschweine gehalten werden. Darüber hinaus ist in weniger als 50 m Entfernung Bauland der Kategorie Dorfgebiet ausgewiesen, weshalb ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E vorliegt. Das Vorhaben von Herrn Monschein überschreitet zwar die Bagatellschwelle der Z 43b des Anhanges I zum UVP-G (40.000 Legehennen), jedoch nicht den Schwellenwert als solchen. Dieser wird auch gemeinsam mit der Mastschweinehaltung Pock nicht erreicht, welcher in räumlichem Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben steht. Aus diesem Grund ist für das Änderungsvorhaben von Herrn Monschein (Erweiterung der Legehennenhaltung um 12.000 Tiere) aus meiner Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

XXIII. Von der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark wurde am 17. Mai 2016 Folgendes mitgeteilt.

„Das Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 und auch außerhalb der Europaschutzgebiete ESG 14 und ESG 15. Es war daher keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Stallgebäudes erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz wäre auch sonst keine Bewilligung erforderlich gewesen, da Bauten und Anlagen im Landschaftsschutzgebiet, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, jedenfalls keiner Bewilligung bedürfen.“ Überdies liege das Vorhaben in einer solchen Entfernung zum Europaschutzgebiet, dass es auf dieses keinen Einfluss nehmen kann.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf, führt auf Gst. Nr. 1620/5, KG Raschendorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Tierbestand stellt sich nach den von der Gemeinde Deutsch Goritz vorgelegten Unterlagen wie folgt dar:

- Stall 1958: 1.385 Legehennen
Nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz liegt für diesen Stall eine Baubewilligung als Rinderstall mit Strehütte vor (Bescheid vom 26. Juni 1958, Zl: 153-5/58).
- Stall 1969: 17 Mastschweine
Nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz ist für diesen Stall keine Baubewilligung vorhanden.
- Stall 2004: 12.000 Legehennen
Die Baubewilligung für diesen Stall wurde mit Bescheid der Gemeinde Ratschendorf (nunmehr Gemeinde Deutsch Goritz) vom 13. April 2004, Zahl: 2/2004, erteilt.

II. Der Projektwerber beabsichtigt die Erweiterung der Legehennenhaltung, den Zubau eines Mistverladerraumes und den Lüftungstausch im bestehenden Stall.

Nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens stellt sich der Tierbestand wie folgt dar:

- Stall 1958: 1.385 Legehennen
Stall 1969: 3 Mastschweine
Stall 2004: 24.000 Legehennen

Der Tierbestand erhöht sich somit um 13.385 Legehennen.

III. Das vorhabensgegenständliche Stallgebäude liegt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 28. Mai 2015 (vgl. Punkt A) V.) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet).

IV. Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. Mai 2015 (vgl. Punkt A) VI.) liegt das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1620/5, KG Ratschendorf, in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Wasserschon- und Schutzgebiet).

V. Im Umkreis von ca. 1 km um das Vorhaben befinden sich nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Betrieb Josef Mekis, 8482 Ratschendorf 113: 24 Rinder gemäß Baubescheid vom 15. Februar 2001, Zl 1/2001
2. Betrieb Johann Pock, 8482 Ratschendorf 1, Gst. Nr. .71/2, 1615/3 und 1615/4, KG Ratschendorf: 90 Mastschweine gemäß Baubescheid vom 31. Mai 1986, Zl 1/1986

Alle anderen in den von der Gemeinde Deutsch Goritz vorgelegten Unterlagen genannten Betriebe haben keine legalisierten Tierbestand. Derzeit erfolgt in diesen Betrieben auch keine Tierhaltung.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet den Umbau des auf Gst. Nr. 1620/5, KG Raschendorf, bestehenden Stallgebäudes zwecks Erweiterung der Legehennenhaltung. Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (identies Grundstück) und sachlichen Zusammenhangs (insbesondere Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Zur Frage, ob für das bestehende Vorhaben alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen, ist Folgendes auszuführen:

- Die Baubewilligung für den Stall 2004 (12.000 Legehennenplätze) wurde mit Bescheid der Gemeinde Ratschendorf (nunmehr Gemeinde Deutsch Goritz) vom 13. April 2004, Zahl: 2/2004, erteilt. Für den Stall 1958 gibt es nach Angabe der Gemeinde eine Baubewilligung als Rinderstall mit Strehütte, nicht jedoch für die Haltung von 1.385 Legehennen. Die Nutzungsänderung dieses Stallgebäudes von einem Rinderstall in einen Legehennenstall mit 1.385 Legehennenplätzen ist nach Angabe der Gemeinde Deutsch Goritz ebenfalls Projektbestandteil. Der Tierbestand des Stalles 1969 ist nicht zu berücksichtigen, da gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 Bestände bis 5% der Platzzahlen unberücksichtigt bleiben. Das Änderungsvorhaben umfasst somit 13.385 Legehennenplätze.
- Eine Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz war nicht gegeben, da die Kapazität (12.000 Legehennenplätze) unter dem Schwellenwert (40.000 Plätze für Geflügel) liegt.
- Eine wasserrechtliche Bewilligung war mangels Lage des Vorhabens in einem Wasserschutz- oder Schongebiet sowie im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959) nicht erforderlich (vgl. Punkt A) VI.).
- Das Vorhaben ist gemäß den Bestimmungen des NschG 1976 nicht bewilligungspflichtig (vgl. Punkt A) XXIII.).

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine

UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, nicht jedoch der Kategorie C (vgl. Punkt B) III. und IV.).

VII. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist - soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt (vgl. Punkt B) I.).

IX. Zunächst ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (48.000 Legehennenplätze) wird weder durch das gegenständliche Vorhaben (12.000 Legehennenplätze) noch durch die Änderung (25.385 Legehennenplätze) überschritten. Dieser Tatbestand wird somit nicht verwirklicht.

X. Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiete der Kategorien E. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (40.000 Legehennenplätze) wird weder durch das gegenständliche Vorhaben (12.000 Legehennenplätze) noch durch die Änderung (25.385 Legehennenplätze) überschritten. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

XI. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall

festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Das gegenständliche Vorhaben (13.385 Legehennenplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 48.000 Legehennenplätzen als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 40.000 Legehennenplätzen auf.

Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen, bestehenden/geplanten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und diese Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 bzw. lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreiten.

Nach Mitteilung der Gemeinde Deutsch Goritz befindet sich im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben der landwirtschaftliche Betrieb von Johann Pock, 8482 Ratschendorf 1, mit 90 Mastschweineplätzen (vgl. Punkt B) V.).

Das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben von Johann Pock überschreiten gemeinsam weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Über den Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen bezüglich allfälliger weiterer Betriebe sind aus der Sicht des schalltechnischen Amtssachverständigen nicht erforderlich (vgl. Punkt A) XIV.).

Gemäß der Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen befinden sich im Umkreis von ca. 1 km bis 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben in den Gemeinden Deutsch Goritz und Mureck weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen (vgl. Punkt A) XX.).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge Kumulierung sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) XVI.) nicht zu erwarten.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung ist nicht erforderlich, da die baulichen Maßnahmen lediglich den Zubau eines Mistverladerraumes zum bestehenden Stallgebäude beinhalten. Die projektgegenständlichen Änderungen des Stallgebäudes betreffen den Innenbereich.

Die Tatbestände des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

XII. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Gerhard Monschein, Ratschendorf 3, 8482 Gosdorf, als Projektwerber
2. Gemeinde Deutsch Goritz, 8483 Deutsch Goritz 16, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel

8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
10. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz